

Der bunte Großangriff auf den Artikel 3



Der Artikel 3 zählt zum Allerheiligsten des Grundgesetzes: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, niemand darf wegen seiner Abstammung oder Herkunft durch den Staat bevorzugt oder benachteiligt werden. Wie viele andere rechtsstaatliche Regelungen des Grundgesetzes erweist sich dieser Artikel für unsere bunten Führer zunehmend als hinderlich: Um die von der Türkei geforderte Türkisierung des deutschen Staatsapparats durchzusetzen, muss der bunte Staat ja künftig bestimmte Menschen aufgrund ihrer Abstammung oder Herkunft bevorzugen. Die aktuelle Kampagne zur gezielt bevorzugten Einstellung von Türken bei der Polizei und in der Verwaltung zeigt daher erneut, mit welcher Entschlossenheit die bunte Revolution von oben selbst die stärksten rechtsstaatlichen Bollwerke niederwalzt, die die Väter des Grundgesetzes zu unserem Schutz vor einem neuerlichen Willkürstaat errichtet haben.

(Von M. Sattler)

In der aktuellen Kampagne zur Türkisierung der Polizei und des ganzen deutschen Staatswesens zeigt sich erneut das Zweckbündnis zwischen unseren Bunten Republikanern einerseits und Erdogan andererseits. Erdogans politische Zielsetzung ist bekannt: ein Staatsapparat in Deutschland, der in der Praxis nichts mehr durchsetzen kann, was gegen die Interessen der Türkei verstößt und der gleichzeitig diese Interessen der

Türkei in Mitteleuropa aktiv vorantreibt. Im Klartext heißt dies für Ankara: möglichst weitgehende Türkisierung der deutschen Verwaltung, der Justiz, Polizei und Armee, und Besetzung von Schlüsselpositionen durch Türkei-loyale Gewährsleute, gleichzeitig Verdrängung von Deutschen aus dem Amtswesen.

Auf der anderen Seite stehen unsere bunten Führer, denen man entgegen ihrer gern zur Schau gestellten „Naivität“ die tatsächlichen Machtverhältnisse im Land nicht zu erklären braucht: weiß man doch auch in Berlin, dass Erdogan nur mit dem Finger zu schnippen braucht, um deutsche Innenstädte jederzeit genauso brennen zu lassen wie Paris und London. Das möchte man vermeiden: Ein Flächenbrand deutscher Städte nach Pariser oder Londoner Vorbild dürfte es erheblich erschweren, die staatliche Einwanderungspolitik den gutgläubigen Deutschen weiterhin als großes Friedensprojekt zu verkaufen – es wäre ein herber Rückschlag für die gesamte bunte Propaganda. Um also den „inneren Frieden“ zu wahren und das eigene bunte Projekt nicht als katastrophalen Fehlschlag zu entlarven, ist man angesichts der Durchgriffsmöglichkeiten, die der türkischen Regierung schon heute über zahllose Mittelsmänner in Deutschland zur Verfügung stehen, zu Zugeständnissen aller Art bereit: türkische „Integrationsministerien“, türkische Polizei, türkisches Schulwesen, Türkisch als zweite Staatssprache, Scharia, darfs sonst noch etwas sein?

Wer das politische Spiel zwischen Erdogan und seinen bunten Erfüllungsgehilfen in Berlin schon länger verfolgt, wundert sich auch nicht über den Zeitpunkt der jetzt anlaufenden Kampagne. Wie immer beginnt in Deutschland die Umsetzung der Forderungen aus Ankara etwa mit zweijähriger Verzögerung: Dies ist genau die Zeit, die man benötigt, um diese Umsetzung regierungsintern zu kommunizieren, juristisch abzusichern, verwaltungstechnisch zu planen und die geeignete Propaganda auszuarbeiten. Ziemlich pünktlich also nachdem Erdogan 2009 damit begann, öffentlich eine Türkisierung des deutschen

Staatswesens anzumahlen, nimmt nun als letztes Glied der Kette unsere Presse ihre Arbeit auf und erzählt uns, mit welcher Begeisterung türkische Polizisten in NRW auch von den Deutschen bejubelt werden.

Einziges Hindernis in diesem eingespielten Ablauf ist wie üblich das Grundgesetz: Artikel 3 verbietet ganz eindeutig die Bevorzugung oder Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer Abstammung oder Herkunft. Laut Grundgesetz dürfte der bunte Staat daher bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst gar keine Türken bevorzugen: Genau das aber muss er künftig tun, da sich sonst ja das gewünschte Ziel einer stärkeren Türkisierung nicht erreichen lässt, jedenfalls nicht in absehbarer Zeit. Die Gretchenfrage für unsere politischen Praktiker lautet also: Wie den Artikel 3 am elegantesten ausschalten?

Obwohl die juristischen Details noch nicht im einzelnen bekannt sind, weist einiges darauf hin, dass man sich zur Umgehung des Grundgesetzes auch in diesem Fall an der bereits seit Jahren erfolgreich geübten Aushebelung des Artikels 3 in Sachen „Frauenförderung“ orientieren wird. Artikel 3 verbietet ja dem Staat nicht nur, Menschen aufgrund ihrer Herkunft und Abstammung, sondern auch aufgrund ihres „Geschlechts“ zu bevorzugen. Dass also die routinemäßig praktizierte Bevorzugung von Frauen bei Einstellungen und Beförderungen im öffentlichen Dienst (etwa zur Erfüllung von in Hinterzimmern ausgehandelten, willkürlich verabredeten „Frauenquoten“) zweifelsfrei rechtswidrig ist und deshalb kein formales Gesetz zur Bevorzugung von Frauen eine Chance vor dem Verfassungsgericht hätte, weiß man auch in unseren bunten Ministerien.

Um den politischen Willen trotz offenkundiger Rechtswidrigkeit des staatlichen Handelns durchzusetzen, umgeht der Staat daher das verfassungsrechtliche Verbot zur Bevorzugung von Frauen höchst geschickt, indem er auf formale Gesetze und Verordnungen, d.h. juristisch anfechtbare Regelungen

verzichtet und stattdessen auf informelle Mechanismen setzt: „freiwillige Vereinbarungen“, „gemeinsame Zielsetzungen“, „Selbstverpflichtungen“ usw. Auf diese Weise verstößt man zwar gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz, dass alles staatliches Handeln immer einer Rechtsgrundlage bedarf. Aber: Man schafft Tatsachen, und der Nachweis, dass eine Frau befördert wurde, weil sie Frau ist, ist vor Gericht nur schwer zu erbringen. Und selbst wenn dies einem männlichen Kollegen gelingt, kann man das Gerichtsurteil immer noch dadurch umgehen, indem man nach vermeintlichen Formfehlern sucht und den männlichen Kläger so in eine juristische Endlosschleife gegen den eigenen Arbeitgeber treibt, auf die der Betroffene dann meist verzichtet.

Solche bunten Maschen sind keine Einzelfälle: In deutschen Verwaltungsgerichten stapeln sich die Klagen von männlichen Beamten, die im Rahmen der „Frauenförderung“ bei Beförderungen gezielt benachteiligt wurden. Erstaunlicherweise geben sogar unsere bunten Gerichte diesen Männern in vielen Fällen recht, dennoch werden die Urteile nicht umgesetzt: In der gelebten Praxis der „Bunten Republik“ steht die politische Ideologie stets über dem Recht.

Diese Erfahrungen, die man mit der erfolgreichen Ausschaltung des Artikels 3 bei der Bevorzugung von Frauen gewonnen hat, wird man sich auch bei der bevorzugten Einstellung von Türken in den Polizeidienst (und die gesamte Verwaltung) zu Nutze machen. Natürlich darf der bunte Staat keine Türken zu Polizeibeamten machen, weil sie Türken sind: Jeder Laie kann sich den Artikel 3 im Internet herunterladen, der Rechtsbruch wäre viel zu offensichtlich. Um die angestrebte Zielsetzung dennoch zu erreichen, d.h. bestimmte Menschen aufgrund ihrer Abstammung und Herkunft zu bevorzugen und gleichzeitig die Rechtswidrigkeit des staatlichen Handelns zu kaschieren, wird der bunte Staat daher, seinem Vorgehen bei der „Frauenförderung“ entsprechend, entweder einfach vollendete Tatsachen schaffen und darauf spekulieren, dass kein

betroffener deutscher Polizeianwärter es wagen wird, vor Gericht zu ziehen (und wenn doch, dass der bunte Richter sowieso dem türkischen Bewerber Recht geben wird, um nicht als „rassistisch“ zu gelten: böses Blut vorprogrammiert!).

Oder der Staat wird eine Reihe von scheinrechtmäßigen Hilfskonstruktionen bemühen. Beispielsweise könnte er „Mehrsprachigkeit“ (ein buntes Tarnwort für „Türkisch“ und „Arabisch“) zum Einstellungskriterium erklären und so einen Sachgrund vorschützen: Schon wären Türken und Araber bei jeder Einstellung im Beamtendienst höher qualifiziert als Deutsche. Mit diesem einfachen Trick ließe sich der Anteil von Deutschen an der Polizei sogar auf Null senken. Er könnte auch besondere „interkulturelle Kompetenz“ (ein buntes Tarnwort für nicht-deutsche Abstammung) verlangen mit demselben Resultat: Deutsche wären nicht mehr qualifiziert genug. Der bunte Angriff auf den Artikel 3 bedeutet also in letzter Konsequenz vor allem eins: Deutsche haben im Staatsdienst der Bunten Republik keine Chance mehr, es entsteht ein Staatswesen, das von Nicht-Deutschen kontrolliert wird. Erdogan kann zufrieden sein.

Um es abschließend in aller Deutlichkeit zu sagen: Die Ausschaltung des Artikels 3 durch die Bunten Republikaner ist kein Kavaliersdelikt. Dieser Artikel ist unser einziger Schutz vor einem politischen Unrechtsstaat, der jedem Bürger aufgrund ererbter, nicht beeinflussbarer Kennzeichen wie Abstammung und Geschlecht unterschiedliche Rechte zuweist – ein Staat also, der statt Gleichheit die Ungleichheit aller Menschen zur Norm erhebt und damit einer gefährlichen juristischen Willkür Tür und Tor öffnet. Der Artikel 3 ist ein Bollwerk der Verfassung, er zählt zu den schwersten verfassungsrechtlichen Geschützten, die das Grundgesetz überhaupt zu bieten hat. Dass diese rechtsstaatliche Bastion nun mit aller Macht geschleift wird, sei auch eine Mahnung an all jene, die in konservativen Kreisen noch immer naiv glauben, das Grundgesetz würde sie eines Tages vor staatlicher Willkür schützen. Historisch

gesehen hat ein zu allem entschlossener politischer Wille noch immer Mittel und Wege gefunden, das geschriebene Recht kaltzustellen.